

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. November 2022)

zum Thema:

Klassenfrequenzen an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 18. Nov. 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13767
vom 31. Oktober 2022
über Klassenfrequenzen an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche Jahrgangsstufen und Bildungsgänge der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Berlin existieren auf dem Verordnungsweg oder anderweitig festgelegte Höchstgrenzen für die Klassenfrequenz? Unter welchen Bedingungen kann davon abgewichen werden? (Bitte konkrete Fundstellen angeben.)

Zu 1.: Für die Sekundarstufe I regelt § 5 Abs. 7 der Sekundarstufe I-Verordnung die Höchstgrenzen: Danach darf am Gymnasium in Jahrgangsstufe 7 eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden. An der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule beträgt die Höchstgrenze 26 Schülerinnen und Schüler für Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8. In der Jahrgangsstufe 7 kann die Höchstgrenze an der Integrierten Sekundarschule und an der Gemeinschaftsschule von der zuständigen Schulbehörde in Abstimmung mit den betroffenen Schulen aus schulorganisatorischen Gründen für einzelne oder alle Klassen auf 25 Schülerinnen und Schüler je Klasse abgesenkt werden. Die Höchstgrenzen gemäß Satz 1 bis 3 können von der zuständigen Schulbehörde auf Antrag der Schule im Rahmen der zur Verfügung stehenden

personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung reduziert werden, wenn auf Grund der Zusammensetzung der Klassen ein erhöhter Förderbedarf begründet ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent der Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind.

Ein Abweichen von den Höchstfrequenzen erfolgt beispielsweise im Rahmen von Entscheidungen des Berliner Verwaltungsgerichts aus Zwecken der Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes.

Für die beruflichen Schulen finden sich Vorgaben in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule (APO - FOS) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule (APO - BOS):

In § 7 Abs. 3 APO FOS ist mit dem Klammerzusatz eine Höchstfrequenz von 30 Schülerinnen und Schüler vorgegeben.

Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz 30 Schülerinnen und Schüler) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung sowie vorhandener Praktikumsplätze gebildet werden können.

Ebenso in § 7 Abs. 3 APO BOS:

Die Platzzahl in den Aufnahmeklassen eines Bildungsganges (Aufnahmekapazität) ergibt sich aus der zugelassenen höchsten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einem Klassenverband (Höchstfrequenz 30 Schüler) und aus der Anzahl der Klassenverbände, die zu Beginn eines Schuljahres an den betreffenden Schulen unter Berücksichtigung der Raum-, Material- und Personalausstattung gebildet werden können.

Abweichungen von den Richtfrequenzen der VV (Verwaltungsvorschrift) Zumessung ergeben sich für die Berufsschule insbesondere aus der gesetzlichen Verpflichtung, für alle dualen Berufsausbildungen, die im Land Berlin möglich sind, Berufsschulunterricht an den Oberstufenzentren zu gewährleisten. Darüber hinaus trifft das auch auf die sogenannten Splitterberufe zu, für die das Land Berlin gemäß Festlegungen der Kultusministerkonferenz

länderübergreifend oder bundesweit für die Erteilung des Berufsschulunterrichts verantwortlich ist. Abweichungen von den Richtfrequenzen der VV Zumessung für die Angebotsbildungsgänge (berufliches Gymnasium, Berufsfachschule, Berufsoberschule, Fachoberschule) und die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA) ergeben sich zum einen aus der Notwendigkeit, schulgesetzlich vorgesehene Bildungsangebote vorzuhalten und in der Folge auch in den weiteren Jahrgangsstufen bis zur Abschlussprüfung weiterführen zu müssen. Zum anderen liegt die Begründung in der bildungspolitisch intendierten Durchlässigkeit des Systems der schulischen beruflichen Bildung („Kein Abschluss ohne Anschluss“), die es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen soll, ihre schulischen Bildungsziele auch tatsächlich zu erreichen. Frequenzanpassungen erfolgen stets in Absprache der Schulaufsicht mit den betroffenen Schulen und unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten und Ressourcen.

Für die Grundschule ist keine Höchstfrequenz geregelt, sondern eine Bandbreite in § 4 Abs. 7 der Grundschulverordnung. Danach besteht jede Klasse in der Schulanfangsphase grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend grundsätzlich 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.

2. Wie kommen die in der Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen (VV Zumessung) aufgeführten Zumessungsfrequenzen zu Stande, insbesondere in den Jahrgangsstufen, für die keine klar definierte Höchstgrenze besteht?

Zu 2.: Die aufgeführten Zumessungsfrequenzen finden ihre Verwendung für das Verfahren der Zumessung von Stunden in den genannten Schularten und Jahrgangsstufen. Die Zumessungsfrequenzen sind eine Setzung dieser Verwaltungsvorschrift, die ergänzt wird durch die grundsätzlichen Ausführungen zu der Einrichtung von Klassen in Teil „A. Grundsätze der Zumessung“.

3. Von welchen Zumessungsfrequenzen geht der Senat für die Sekundarstufe II sowie für die Bildungsgänge der beruflichen Schulen und Berufsfachschulen aus?

Zu 3.: Für die gymnasiale Oberstufe gibt es eine schülerbezogene Zumessung nach Stundentafel (1,95 bzw. 1,67, vgl. VV Zumessung). Lediglich für die Einführungsphase an beruflichen Gymnasien ist sie klassen- und stundentafelbezogen. Hier wird von einer Mindestklassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern ausgegangen.

Für die Bildungsgänge der schulischen beruflichen Bildung sind die Einrichtungsfrequenzen für die Zumessung des Lehrkräftebedarfs in der VV Zumessung geregelt. Diese Richtfrequenzen legt die Abteilung IV der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bei der Organisation des Schuljahres zugrunde.

4. In wie vielen Klassen wird die festgelegte Höchstgrenze im laufenden Schuljahr eingehalten, in wie vielen wird sie unterschritten, in wie vielen überschritten? (Bitte nach Bezirken und Schulformen aufschlüsseln und absolut sowie relativ an allen Klassen der jeweiligen Schulform und Jahrgangsstufe ausweisen; falls noch keine Daten zum Schuljahr 2022/23 vorliegen, dann bitte die zum Schuljahr 2021/22 angeben.)

Zu 4.: Die erbetenen Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

5. Wie ist im laufenden Schuljahr die durchschnittliche Klassenfrequenz in den Jahrgangsstufen, für die keine festgesetzte Höchstgrenze besteht? (Bitte nach Bezirken und Schulformen aufschlüsseln und absolut sowie relativ an allen Klassen der jeweiligen Schulform und Jahrgangsstufe ausweisen; falls noch keine Daten zum Schuljahr 2022/23 vorliegen, dann bitte die zum Schuljahr 2021/22 angeben.)

Zu 5.: Die erbetenen Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, um Lehrkräfte an Schulen mit überfrequenten Klassen zu entlasten?

Zu 6.: Die Zumessung der Lehrkräftestunden an die Schulen erfolgt schülerinnen- und schülerbezogen, die Organisation des Einsatzes der zugemessenen Stunden liegt in der Verantwortung der Schule. Die Schulen erhalten deshalb für jede überfrequente Klasse den Stundenanteil für jede einzelne Schülerin bzw. für jeden einzelnen Schüler 1:1 zugemessen.

Für überfrequente Klassen, die auf Grund von fehlenden Schulplätzen zu Stande kommen, bietet die Berliner Schulbauoffensive und die damit verbundene Schaffung von Schulplatzkapazitäten Abhilfe.

7. Wie positioniert sich der Senat zum „TV Gesundheit“-Tarifvorhaben der GEW Berlin?

Zu 7.: Als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) benötigt das Land Berlin zur Aufnahme von Tarifverhandlungen die Zustimmung der TdL-Mitgliederversammlung. Die TdL lehnt Tarifverhandlungen zu einem „TV Gesundheit für Lehrkräfte“ ab, da sie Fragen der Personalbemessung für nicht tariffähig hält.

Berlin, den 18. November 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie

Anlage 1 zur Schriftlichen Anfrage 19/13767

Klassenfrequenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2022/2023
(inklusive Willkommensklassen und sonderpädagogische Kleinklassen)

Grundschule/Gemeinschaftsschule - Jahrgangsstufe 1

Bezirk	< 23	23 bis 26	> 26
Mitte	40	45	5
Friedrichshain-Kreuzberg	25	31	4
Pankow	39	68	3
Charlottenburg-Wilmersdorf	37	23	5
Spandau	20	47	1
Steglitz-Zehlendorf	26	51	0
Tempelhof-Schöneberg	18	68	11
Neukölln	41	45	0
Treptow-Köpenick	36	57	1
Marzahn-Hellersdorf	26	58	8
Lichtenberg	41	61	5
Reinickendorf	48	44	4
Insgesamt	397 38,1%	598 57,4%	47 4,5%

Grundschule/Gemeinschaftsschule - Jahrgangsstufe 2

Bezirk	< 23	23 bis 26	> 26
Mitte	42	90	1
Friedrichshain-Kreuzberg	36	58	9
Pankow	43	145	7
Charlottenburg-Wilmersdorf	49	63	13
Spandau	21	82	20
Steglitz-Zehlendorf	19	81	14
Tempelhof-Schöneberg	27	72	24
Neukölln	57	70	5
Treptow-Köpenick	18	90	7
Marzahn-Hellersdorf	47	98	21
Lichtenberg	61	79	2
Reinickendorf	33	59	7
Insgesamt	453 28,9%	987 62,9%	130 8,3%

Gymnasium - Jahrgangsstufe 7

Bezirk	< 32	32	> 32
Mitte	22	10	1
Friedrichshain-Kreuzberg	14	9	4
Pankow	18	37	1
Charlottenburg-Wilmersdorf	35	17	1
Spandau	8	11	8
Steglitz-Zehlendorf	29	21	4
Tempelhof-Schöneberg	10	26	4
Neukölln	18	8	3
Treptow-Köpenick	16	19	0
Marzahn-Hellersdorf	10	13	3
Lichtenberg	4	18	1
Reinickendorf	28	18	4
Insgesamt	212 46,8%	207 45,7%	34 7,5%

Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule - Jahrgangsstufe 7

Bezirk	<26	26	>26
Mitte	20	28	1
Friedrichshain-Kreuzberg	36	7	4
Pankow	16	30	6
Charlottenburg-Wilmersdorf	39	5	0
Spandau	29	16	15
Steglitz-Zehlendorf	31	11	0
Tempelhof-Schöneberg	29	21	11
Neukölln	52	5	0
Treptow-Köpenick	15	25	5
Marzahn-Hellersdorf	29	25	7
Lichtenberg	42	38	5
Reinickendorf	37	11	4
Insgesamt	375 57,3%	222 33,9%	58 8,9%

Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule - Jahrgangsstufe 8

Bezirk	<26	26	>26
Mitte	21	30	4
Friedrichshain-Kreuzberg	29	16	8
Pankow	13	27	14
Charlottenburg-Wilmersdorf	29	13	8
Spandau	16	12	26
Steglitz-Zehlendorf	18	23	4
Tempelhof-Schöneberg	28	23	10
Neukölln	44	13	3
Treptow-Köpenick	8	13	24
Marzahn-Hellersdorf	19	24	16
Lichtenberg	21	16	36
Reinickendorf	26	24	3
Insgesamt	272 41,1%	234 35,3%	156 23,6%

Anlage 2 zur Schriftlichen Anfrage 19/13767

Durchschnittliche Klassenfrequenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen
(inklusive Willkommensklassen und sonderpädagogische Kleinklassen)

Grundschule/Gemeinschaftsschule

Bezirk	Jahrgangsstufe ...			
	3	4	5	6
Mitte	23,0	21,8	21,2	20,0
Friedrichshain-Kreuzberg	22,6	22,8	21,1	20,9
Pankow	22,9	23,3	22,2	20,9
Charlottenburg-Wilmersdorf	21,5	22,1	21,0	18,9
Spandau	22,5	22,6	22,2	20,5
Steglitz-Zehlendorf	23,8	23,6	22,7	21,7
Tempelhof-Schöneberg	23,1	23,5	22,8	20,0
Neukölln	22,2	21,2	20,5	20,6
Treptow-Köpenick	23,0	23,4	22,8	21,5
Marzahn-Hellersdorf	22,6	24,0	22,9	21,8
Lichtenberg	22,3	22,8	21,8	20,9
Reinickendorf	21,6	22,2	21,6	20,5

Gymnasium

Bezirk	Jahrgangsstufe ...		
	8	9	10
Mitte	27,4	26,8	25,3
Friedrichshain-Kreuzberg	31,3	30,3	29,0
Pankow	31,0	30,5	29,1
Charlottenburg-Wilmersdorf	26,5	29,2	28,0
Spandau	26,1	28,2	27,7
Steglitz-Zehlendorf	29,5	29,1	28,0
Tempelhof-Schöneberg	29,8	28,3	26,6
Neukölln	28,0	26,0	25,5
Treptow-Köpenick	28,5	29,1	28,0
Marzahn-Hellersdorf	29,9	28,5	26,6
Lichtenberg	32,0	30,6	30,0
Reinickendorf	28,4	28,0	25,9

Integrierte Sekundarschule/Gemeinschaftsschule

Bezirk	Jahrgangsstufe ...	
	9	10
Mitte	22,9	21,7
Friedrichshain-Kreuzberg	23,6	24,4
Pankow	23,9	24,9
Charlottenburg-Wilmersdorf	22,8	23,6
Spandau	24,2	24,4
Steglitz-Zehlendorf	24,0	25,4
Tempelhof-Schöneberg	24,1	23,8
Neukölln	21,7	22,2
Treptow-Köpenick	25,6	24,7
Marzahn-Hellersdorf	23,6	23,3
Lichtenberg	24,3	24,1
Reinickendorf	25,1	24,3